

Betreibungsrechtliche Existenzminimumberechnung bei Ehepaaren

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Existenzminimumberechnung für Ehepaare hat sich seit Inkrafttreten des neuen Eherechts auf den 1. Januar 1988 inzwischen fest etabliert. Sie beruht auf der Gleichberechtigung der Ehegatten, die im Verhältnis ihrer finanziellen Kräfte an die Tilgung der Schulden des einen Ehegatten beizutragen haben (SJZ 100 (2004) 25).

Ist sowohl der Schuldner als auch sein Ehegatte erwerbstätig, muss der Regelung der gemeinsamen Unterhaltspflicht für die Familie (Art. 163 ZGB) Rechnung getragen werden. Gemäss Art. 163 ZGB sorgen die Ehegatten gemeinsam für den gebührenden Unterhalt der Familie.

Art. 163 ZGB regelt die Unterhaltspflicht bei bestehender Ehe. Die gesetzessystematisch bei den persönlichen Ehwirkungen eingereichte Bestimmung gilt für alle Güterstände (BSK ZGB I - Hasenböhler Art. 163 N 2).

Bei einer Pfändung wird der Notbedarf des Schuldners und seiner Familie berücksichtigt. Das gemeinsame Existenzminimum ist im Verhältnis der beiden Nettoeinkommen auf die beiden Ehegatten aufzuteilen.

Zunächst werden die Nettoeinkommen der beiden Ehegatten und ihr gemeinsames Existenzminimum (EM) bestimmt. Dieses wird dann im Verhältnis der beiden Nettoeinkommen auf die Ehegatten aufgeteilt (SJZ 100 (2004) 25):

$$\text{EM des Schuldners} = \frac{\text{EM beider Ehegatten} \times \text{Nettoeinkommen des Schuldners}}{\text{Gesamteinkommen beider Ehegatten}}$$

Der pfändbare Teil des Einkommens des betriebenen Ehegatten ergibt sich hierauf durch Abzug seines Anteils am Existenzminimum von seinem Nettoeinkommen (Ammon / Walther, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 7. Auflage, Bern 2003, § 23 N 66):

$$\text{Pfändbare Quote} = \text{Nettoeinkommen des Schuldners} - \text{EM des Schuldners}$$

Stand: Februar 2006